

**„Schritt für Schritt“ e.V.**  
Gemeinnütziger Verein zur Gestaltung von Entwicklungsräumen für  
Vorschulkinder

---

**Satzung des Vereins „Schritt für Schritt“ e.V. Gemeinnütziger  
Verein zur Gestaltung von Entwicklungsräumen für  
Vorschulkinder**

**Präambel**

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nummer VR 829 geführt. Er hat sich erstmalig am 01.06.1992 eine Satzung gegeben, welche seitdem mehrfach geändert wurde, zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2008. Um die Satzung den aktuellen Anforderungen der Abgabenordnung anzupassen, beschließt die Mitgliederversammlung folgende neue Vereinssatzung, die alle vorhergehenden Satzungen, einschließlich der aktuellen Satzung vom 02.04.2008 ersetzen soll:

**§ 1**

**Name, Sitz und Eintragung des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schritt für Schritt“ e.V. – Gemeinnütziger Verein zur Gestaltung von Entwicklungsräumen für Vorschulkinder in Rostock“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 829 geführt.

**§ 2**

**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

---

***Elternverein des Kindergartens der Werkstattschule in Rostock***

„Schritt für Schritt“ e.V. • Erich Weinert-Str. 40 • 18059 Rostock

[elternverein@kiga-wir.de](mailto:elternverein@kiga-wir.de)

Vereinsregister: Amtsgericht Rostock VR 829

**Konto: 200075810, Ostseesparkasse Rostock (BLZ 13050000)**

**„Schritt für Schritt“ e.V.**  
Gemeinnütziger Verein zur Gestaltung von Entwicklungsräumen für  
Vorschulkinder

Seite 2 von 8

- 
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO).
  - (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung einer lebendigen Kita-Gemeinschaft in der von der „Kindergarten der Werkstattschule in Rostock Schritt für Schritt gGmbH“ (Amtsgericht Rostock HRB 9964) – im Folgenden „gGmbH“ – betriebenen Kindertagesstätte in der Erich-Weinert-Str. 40, 18059 Rostock.
  - (4) Darüber hinaus vertritt der Verein die Interessen der Eltern gegenüber der gGmbH.

**§ 4**

**Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 5**

**Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder in der von der gGmbH betriebenen Kindertagesstätte zu fördern und an der Entwicklung des Sozialverhaltens der Kinder in Kindergemeinschaften aktiv mitzuwirken.
- (2) Die Grundsätze der Arbeit des Vereins sind:
  - a) Förderung einer lebendigen Kita-Gemeinschaft,
  - b) Entdeckung und Entfaltung individueller Fähigkeiten des Kindes,
  - c) Beachtung der Individualität des Kindes,

- 
- d) Enge Zusammenarbeit mit den Erziehern der Kita und der "Werkstattschule in Rostock",
  - e) Öffnung des Lebensraumes der Kinder durch Bekanntmachen der Kinder mit der Umwelt,
  - f) Förderung einer gesunden Essenversorgung der Kinder.
- (3) Die Aufgaben des Vereins sollen insbesondere erfüllt werden durch:
- a) Regelmäßigen und direkten Kontakt der Mitglieder zu den Erziehern und der Stammgruppe bzw. Krippengruppe ihrer Kinder,
  - b) Gemeinsame Diskussion und Klärung von Erziehungsvorstellungen der Eltern und Erzieher an den Elternabenden,
  - c) Die Organisation von und Teilnahme an öffentlichen Elternnachmittagen/-abenden über die Beschäftigung mit Kindern
  - d) Förderung von Aktivitäten außerhalb der Kita und/oder Organisation von Projekttagen
  - e) Ideelle und materielle Unterstützung der Kita
  - f) Vermittlung und Förderung der Verbindung zwischen Kita und Firmen, Einrichtungen und Körperschaften

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Ein Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag, eine Person zum Ehrenmitglied zu ernennen, ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

---

§ 7

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8

**Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der monatliche Vereinsbeitrag beträgt gegenwärtig 3,00 €.
- (2) Der Vereinsbeitrag wird in der Regel halbjährlich per Lastschrift eingezogen. Eventuelle Mehrkosten durch Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Über Abweichungen von den Zahlungsbeiträgen einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (4) Im Übrigen werden Änderungen der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

---

§ 10

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d) Wahl von Kassenprüfern/innen,
  - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie
  - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:
  - a) das Interesse des Vereins dieses erfordert,
  - b) mindestens 25 % der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, die Einberufung verlangen,
  - c) der Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode zurücktritt.
- (5) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch Einladung der Mitglieder und Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin

---

schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (6) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang der Einladung und der Tagesordnung an den Mitteilungstafeln in der Krippe und vor den einzelnen Stammgruppen in der Kita zu erfolgen.
- (7) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, wenn die Mitgliederversammlung nicht eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern mit vom Vorstand zu verteilenden Funktionen.

Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll 15 nicht überschreiten. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten untereinander.

**„Schritt für Schritt“ e.V.**  
Gemeinnütziger Verein zur Gestaltung von Entwicklungsräumen für  
Vorschulkinder

Seite 7 von 8

---

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied allein kann den Verein jedoch nur bis zu einem Betrag in Höhe von 200,00 € verpflichten. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandsmitglieder. Berechtig, über die Konten des Vereins zu verfügen, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassierer jeweils alleine. Über getätigte Bankgeschäfte ist dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorstand übernimmt die Aufgaben eines Elternrates und wählt aus seiner Mitte drei Vertreter für die Kita-Konferenz; zwei Vorstandsmitglieder mit mindestens einem Kind, das im Kindergartenbereich betreut wird, ein Vorstandsmitglied mit mindestens einem Kind, das im Krippenbereich betreut wird.
- (7) Das mit der Kassenführung beauftragte Vorstandsmitglied verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Es hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Ein- und Auszahlungen sollten grundsätzlich über das Vereinskonto getätigt werden.
- (8) Der Vorstand kann, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Mitte der Mitglieder des Vereins zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

- (10) Alternativ können Beschlüsse durch ein schriftliches Verfahren herbeigeführt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, per Email Beschlussvorschläge an die anderen Vorstandsmitglieder zu richten. In der Email muss eine Frist von mindestens 4 Tagen zur Stellungnahme aufgegeben werden. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen den Beschlussvorschlag geltend gemacht werden.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

## § 12

### Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n oder mehrere Kassenprüfer/in. Diese/r dürfen/darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 10 Abs. 9 der Satzung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung zum 14.04.2010 in Kraft.